jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/20 86/17/0264

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1989

Index

L10011 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;
GdO Bgld 1965 §77 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 363;

Rechtssatz

Konnte - trotz der Anführung des Bescheides des Bürgermeisters anstatt jenes des Gemeinderates (als Abgabenbehörde zweiter Instanz) im Betreff der Vorstellung - kein Zweifel darüber bestehen, dass der zuletzt genannte Berufungsbescheid angefochten werden sollte, zumal die Berufungsentscheidung auch als Beilage des Vorstellungsschriftsatzes genannt ist und im Schriftsatz ausdrücklich auf die Begründung des Berufungsbescheides Bezug genommen wird, dann ist der bekämpfte Bescheid im Sinne des § 77 Abs 2 Bgld GdO hinreichend bezeichnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170264.X02

Im RIS seit

18.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at